

F.K.
117.
87.

(X1904429)

II u
410

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

12



INSTRUCTION und Aufnahme des Brunn-Meisters / Heinrich Gastes / Bey dem Alt-Wasserischen Sauer-Brunn /

Welche Ihm bey seinem Antritt ertheilet worden / nach Selbiger sich gemäß zu verhalten / und sein anvertrautes Dienst / so Er durch einen Eyd angelobet / besten Kräfften nach in Obacht zu nehmen versprochen hat.

Erstlich / sol Er sich bescheiden gegen Jederman verhalten / und einem jeden seinen gebührenden und geziemenden Respect erweisen / die Hohen ehren / und die Armen bescheidenlich tractiren.

Anderns / sol Er auf den Brunnen gute Obacht haben / daß demselben kein Schaden zu gefüget / und durch liederliches Gesinde verunreiniget werde.

Drittens / den Brunnen wol verwahren / und frühe der Erste dabey / des Abends aber spät der Letzte davon seyn.

Viertens / den Brunn-Schlüssel niemand andern / es sey denn bey fürfallender Noth / jedoch einem bekanten vom Hofe / vertrauen und übergeben.

Fünftens / sol Er ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft / oder Dero Bedienten / so statt Ihrer gevollmächtiget sind / nicht verreisen / sondern stets in Loco seyn.

Sechstens / allen und jeden / hohen und niedrigen Standes-Personen / so der Cur sich bedienen / den Brunn frühe und Abends / wenn Sie selbst oder Dero Bedienten kommen / ohne Murren und Widerwillen reichen / und wie Sie an den Brunn kommen / ohne Ansehung der Person (es wäre denn / daß eine Standes-Person / oder sonst ein fürnehmer Mann / ohngefehr selbst in Brunn käme / so kan und sol Ihme ein Glas gereicht werden) nach der Ordnung wie Sie eintreten / reichen und schöpfen.

Siebtens / sich weder durch Geld / noch auf

andere Weise / zu eherer Beförderung dieses oder jenes verleiten lassen.

Achtens / sol Er das anvertraute Siegel / zu Versiegelung der Flaschen / Küsten und Fässer / wol bewahren / auch niemand anderem anvertrauen.

Neuntens / sol Er fodern von einer Flasche zu siegeln 1 Kr. ingleichen von einer Lagen ; von einem halben Eymmer und drunter 1 Sgr. und von einem ganzen Eymmer 7 Kr. und so fort an.

Zehentens / sol Er dieses Siegel-Geld in eine dazu geordnete Spar-Büchse thun / welches zu Unterhaltung des Brunn-Meisters und Brunnens sol angewendet werden / zu welcher Büchse Herr D. Thym in Schweidnitz den Schlüssel hat / und die behörige Anordnung Monatlich thun wird.

Elfte / sol Er alle Personen / die des Brunnens sich bedienen / in ein ordentliches Register vermercken und aufzeichnen.

Zwölftens / ingleichen wohin Brunnen verführet / und in was die Abfuhr bestanden / treu / redlich und fleißig aufzeichnen.

Dreyzehentens / sol Er die Leute / so Brunn abführen / ohne Noth nicht aufhalten / sondern so möglichst beschleunigen / jedoch alles ohne Nachtheil der anwesenden Gäste / und hierzu die Frühe-Stunden meistens anwenden.

Vierzehentens / sol Er denen Benachbarten / und armen Leuten / auch aus der Frembde / sie seyn her wo sie wollen / solchen Brunn ohne ei-

niges Entgelt willig und ohne einigen Widerwillen darreichen und geben / sie verlangen auch so viel als sie wollen / damit wir auch des gnädigen Seegens des Allerhöchsten uns nicht verlustig machen.

Fünfzehentens / anwesender Herren Bediente / und andere importune Leute / so in den Brunn kommen / daselbst liederliche Händel / Zänckerey / ja gar Schlägerey anfangen / auch sonst Gotteslästerliche Worte austossen wollen / sol Er bescheidenlich vermahnen / daß sie davon abstehen / in Erwägung / daß solches kein solcher Ort wo dergleichen zu thun sich gezieme / noch geduldet werde ; im fall sie aber auf dessen gute Ermahnung und öfterers Erinnern von dererley Bosheit und Muthwillen nicht abstehen / sol Er es derselben Herrschaft alsobald beybringen / so dann Ihres Ortes die Bestrafung zu thun nicht ermangeln werden.

Sechzehentens / von einem jeden anwesenden Gaste / so der Brunnen-Cur sich bedienen / und denen Er Brunnen reichet / sol Er zu benötigter Unterhaltung des Brunnens / und seiner Person / sechs Sgr. bescheidenlich zu fodern haben / von der ganzen Cur / damit sol Er zufrieden seyn ; wil eine oder die andere Person was mehr geben / wird es zu Ihrer freywilligen Willkühr anheim gestellet.

Siebenzehentens / im fall was an dem Brunnen wandel / oder sonst etwas bedenklich fürfallet / sol Er solches der Herrschaft berichten / oder wenn ja solche nicht bald zuerlangen wären / und nicht Verzug leiden könnte / selbtes mit Herrn D. Thym überlegen / und dessen Einrathen oder Gutachten nachleben.

Daß nun diesen vorhero gesetzten Puncten / in allen und jeden Stücken / genau und gebührend sol nachgelebet werden / und ich wil gehalten wissen / habe mich zu desto mehrer Beglaubigung selbst eigenhändig unterschrieben / und mein angebohrnes Insiegel hervor gedrucket. So geschehen / Alt-Wasser / den 7 May / Anno 1696.

George Moritz von Rohr.

(L.S.)

FK Tu 410

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

lora

me



INSTRUCTION und Aufnahme des Brunn-Meisters / Heinrich Gastes / Bey dem Alt-Wasserischen Sauer-Brunn /

Welche Ihm bey seine **Orden / nach Selbiger sich gemäß zu verhalten / und sein anvertrautes Dienst / so**
obet / besten Kräften nach in Obacht zu nehmen versprochen hat.

Erstlich / sol Er sich besche
verhalten / und einem jed
und geziemenden Respect
ehren / und die Armen be

Anderens / sol Er auf der
acht haben / daß demselb
gefüget / und durch liede
reiniget werde.

Drittens / den Brunn
frühe der Erste dabey /
der Letzte davon seyn.

Viertens / den Brunn
dern / es sey denn bey für
einem bekanten vom H
bergeben.

Fünftens / sol Er ohne
laubnuß der Herrschafft
ten / so statt Ihrer gevol
verreisen / sondern stets

Sechstens / allen und
drigen Standes Person
dienen / den Brunn frül
Sie selbstn oder Dero
ohne Murren und Wit
wie Sie an den Brunn
hung der Person (es
Standes Person / ode
Mann / ohngefehr selbst
Fan und sol Ihme ein C
nach der Ordnung wie
und schöpfen.

Siebtens / sich wedel



andere Weise / zu eherer Beförderung dieses
oder jenes verleiten lassen.

Achtens / sol Er das anvertraute Siegel / zu
Versiegelung der Flaschen / Küsten und Fässer /
wol bewahren / auch niemand anderem an-
vertrauen.

Neuntens / sol Er fodern von einer Flasche zu
siegeln 1 Kr. ingleichen von einer Lagen ; von
einem halben Eymmer und drunter 1 Sgr. und
von einem ganzen Eymmer 7 Kr. und so fort an.

Zehentens / sol Er dieses Siegel Geld in eine
dazu geordnete Spar-Büchse thun / welches
zu Unterhaltung des Brunn-Meisters und
Brunnens sol angewendet werden / zu welcher
Büchse Herr D. Thym in Schweidnitz den
Schlüssel hat / und die behörige Anordnung
Monatlich thun wird.

Elfstens / sol Er alle Personen / die des Brun-
nens sich bedienen / in ein ordentliches Register
vermercken und aufzeichnen.

Zwölftens / ingleichen wohin Brunn ver-
fähret / und in was die Abfuhr bestanden /
treu / redlich und fleißig aufzeichnen.

Dreizehentens / sol Er die Leute / so Brunn
abführen / ohne Noth nicht aufhalten / sondern
so möglichst beschleunigen / jedoch alles ohne
Nachtheil der anwesenden Gäste / und hierzu
die Frühe-Stunden meistens anwenden.

Vierzehentens / sol Er denen Benachbarten /
und armen Leuten / auch aus der Frembde / sie
seyn her wo sie wollen / solchen Brunn ohne ei-

niges Entgelt willig und ohne einigen Wider-
willen darreichen und geben / sie verlangen
auch so viel als sie wollen / damit wir auch
des gnädigen Seegens des Allerhöchsten uns
nicht verlustig machen.

Fünfzehentens / anwesender Herren Bediens-
te / und andere importuné Leute / so in den
Brunn kommen / daselbst liederliche Händel /
Zänckeren / ja gar Schlägeren anfangen / auch
sonsten Gotteslästerliche Worte ausstossen wol-
len / sol Er bescheidenlich vermahren / daß sie
davon abstehen / in Erwegung / daß solches kein
solcher Ort wo dergleichen zu thun sich gezieme
noch geduldet werde ; im fall sie aber auf dessen
gute Ermahnung und öfterers Erinnern von
dererley Bosheit und Muthwillen nicht abste-
hen / sol Er es derselben Herrschafft alsobald
beybringen / so dann Ihres Ortes die Bestraf-
fung zu thun nicht ermangeln werden.

Sechszehentens / von einem jeden anwesend-
en Gaste / so der Brunn-Cur sich bedienen /
und denen Er Brunn reichet / sol Er zu be-
nötigter Unterhaltung des Brunnens / und
seiner Person / sechs Sgr. bescheidenlich zu fo-
dern haben / von der ganzen Cur / damit sol Er
zufrieden seyn ; wil eine oder die andere Person
was mehres geben / wird es zu Ihrer freywilli-
gen Willkühr anheim gestellet.

Siebenzehentens / im fall was an dem
Brunnen wandel / oder sonst etwas bedenk-
lich fürfället / sol Er solches der Herrschafft
berichten / oder wenn ja solche nicht bald zuer-
langen wären / und nicht Verzug leiden könnte /
selbtes mit Herrn D. Thym überlegen / und
dessen Einrathen oder Gutachten nachleben.

**Daß nun diesen vorhero gesetzten Puncten / in allen und jeden Stücken / genau und gebührend sol nachgelebet werden /
und ich wil gehalten wissen / habe mich zu desto mehrer Beglaubigung selbst eigenhändig unterschrieben / und mein ange-
bohrnes Insiegel hervor gedrucket. So geschehen / Alt-Wasser / den 7 May / Anno 1696.**

George Moritz von Rohr.

(L.S.)

